

**Entsprechenserklärung der MyHammer Holding AG, Berlin,
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gem. § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex seit der letzten Entsprechenserklärung aus Dezember 2010 (Entsprechenserklärung 2010) bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung in der dort dargestellten Form und mit Ausnahme der dort angegebenen Abweichungen entsprochen wurde. Zudem wurde von den Empfehlungen des Kodex seit dem 03.11.2011 über die in der Entsprechenserklärung 2010 angegebenen Abweichungen hinaus wie folgt abgewichen:

4.2.1 Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben

Der bisherige Vorsitzende des Vorstands ist am 03.11.2011 im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aus dem Vorstand ausgeschieden. Zugleich wurden zwei neue Mitglieder des Vorstands bestellt, so dass der Vorstand seit dem 03.11.2011 aus drei Personen besteht. Das bisherige Vorstandsmitglied wird zum Ende des Geschäftsjahres 2011 auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden, so dass der Vorstand ab dem 01.01.2012 aus den beiden neuen am 03.11.2011 bestellten Mitgliedern besteht. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, die Effizienz der Vorstandsarbeit vor diesem Hintergrund - insbesondere nach dem Ende des Geschäftsjahrs 2011 - laufend zu beurteilen, um etwaigen noch bestehenden Anpassungsbedarf zu ermitteln. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse wird über eine etwaige Erweiterung des Vorstands und über die Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstands entschieden. Bis dahin bleibt diese Position zunächst unbesetzt. Die Gesellschaft bekennt sich aber grundsätzlich auch weiterhin zu der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 des Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit ferner, dass dem Kodex in der Fassung vom 26.05.2010 in Zukunft mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen entsprochen werden soll:

2.3.3 Briefwahl

Die Satzung der MyHammer Holding AG sieht die Möglichkeit der Briefwahl vor, wobei dieses Verfahren bislang jedoch nach unserer Auffassung nicht ausreichend erprobt ist. Zudem bietet die MyHammer Holding AG ihren Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen, so dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht, Stimmen vor dem Tag der Hauptversammlung abzugeben. Die zusätzliche Möglichkeit der Briefwahl würde die Wahrnehmung der Aktionärsrechte daher im Ergebnis nicht wesentlich erleichtern.

3.8 D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat / Selbstbehalt

Für die MyHammer Holding AG besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein sicherzustellen, mit denen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben zu erfüllen haben.

4.2.1 Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben

Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen im vergangenheitsbezogenen Teil dieser Entschensklärung Bezug genommen.

5.3.1 – 5.3.5 Der Aufsichtsrat soll Ausschüsse einrichten

Der Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG setzt sich gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei einem Aufsichtsrat dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen werden können.

5.4.6 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen ihr Mandat ohne erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile wahr. Ihre umfassende Beratungskompetenz stellt für die MyHammer Holding AG einen gleichbleibend großen Wert dar, den die Gesellschaft mit einer festen Vergütung honoriert. Aus diesem Grund wird auf die Einführung zusätzlicher, erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile verzichtet, zumal auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Fehlanreize setzen, wenn die für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegten Erfolgskriterien jedenfalls in relevanten teilen den Erfolgskriterien entsprechen, die auch für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder gelten. Die feste Vergütung differenziert zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern. Da der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, sind kaum Situationen denkbar, in denen der Stellvertreter tätig werden könnte, ohne dass dem Aufsichtsrat bei Verhinderung des Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit fehlt, so dass eine weitere Differenzierung in Bezug auf den Stellvertreter nicht geboten erscheint und daher nicht erfolgt.

Vorstand und Aufsichtsrat werden im Geschäftsbericht gemäß Ziffer 3.10 des Kodex ausführlich über ihre Corporate Governance der MyHammer Holding AG berichten. Im Übrigen wird das Management im Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft auch weiterhin bestrebt sein, eine moderne und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle im Sinne des Kodex sicherzustellen.

Berlin, im November 2011

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand